

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 55 (1977)
Heft: 2

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Der Jurist gibt Auskunft

Warum sind Heimbewohner so schlecht geschützt?

Meine heute 94jährige Mutter lebt seit bald sieben Jahren in einem kleinen privaten Altersheim, dessen Leitung letztes Jahr gewechselt hat. Als ich meine Mutter zwischen Weihnachten und Neujahr besuchte, erschien der Leiter des Hauses und drückte mir einen Brief in die Hand, es sei «leider etwas Unangenehmes». Er erhielt nicht weniger als die **Kündigung auf zwei Monate für die alte Dame**. Ihr Vergehen: Wie allen anderen besorgte der Leiter auch meiner Mutter die Medikamenteneinkäufe in der entfernten Apotheke. Auf der monatlichen Abrechnung figurierten verschiedene Beträge, die — nicht zum erstenmal — höher waren als die aufgedruckten Preise. Schon um zu beweisen, dass sie geistig noch auf der Höhe sei, hatte die alte Dame die Rechnung beanstandet, was jetzt den Hinauswurf zur Folge hatte. Ich hatte zwar das grosse Glück, dass ich für meine Mutter innert ein paar Stunden eine andere Unterkunft fand — die übrigen Pensionäre getrauen sich aber nicht mehr zu «mucksen», aus Angst, dass ihnen ähnliches geschieht.

Meine Fragen:

— Darf ein Altersheimleiter einen Gast einfach hinausstellen, wenn er ihm nicht mehr passt?

— Kann er dies mit 14tägiger Frist tun, wie der Leiter behauptete (er kam sich grosszügig vor, weil er den Termin auf zwei Monate erstreckt hatte)?

— Was würden Sie sich in einem solchen Falle von juristischer Hilfe versprechen?

— Müssen Altersheimleiter denn gar keine psychologische und menschliche Eignung aufweisen?

Frau K. N.

Schlechte gesetzliche Sicherung

Es gibt leider keine besonderen gesetzlichen Vorschriften über Pensionsverträge mit privaten Altersheimen. Der Richter, der einen solchen Fall zu behandeln hätte, würde daher wahrscheinlich das sachlich nahestehende Mietrecht des Obligationenrechtes

(OR) heranziehen, um seine Entscheidung zu finden. Das OR sieht aber für möblierte Zimmer nur eine Kündigungsfrist von 14 Tagen vor, wobei allerdings nur auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden kann. Sofern Ihre Mutter das Zimmer aber unmöbliert bezogen und mit eigenen Möbeln ausgestattet hatte, hätte ihr ohne eine gegenteilige vertragliche Abmachung nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten je auf das Ende einer halbjährlichen Mietdauer gekündigt werden können.

Nun gibt es aber im Mietrecht auch noch besondere Mieterschutzbestimmungen (Art. 367 a und folgende des OR), nach denen eine Kündigungsfrist vom Mietrichter bis zu zwei Jahren erstreckt werden kann, wenn für den Mieter eine besondere Härte vorliegt. In Art. 367 d OR ist aber eine solche Erstreckungsmöglichkeit für möblierte Zimmer ausdrücklich ausgeschlossen. Auch das hilft uns damit nicht weiter. Ich muss Ihnen daher leider antworten, dass ein Altersheimleiter einem betagten Pensionär das möblierte Zimmer tatsächlich mit einer Kündigungsfrist von nur 14 Tagen auf das Ende eines Monates kündigen kann, wenn keine andere vertragliche Vereinbarung besteht.

Man muss einen vernünftigen Muster-Pensionsvertrag schaffen

Da die gesetzliche Regelung unbefriedigend ist, muss man sich beim Eintritt in ein privates Altersheim durch den Abschluss eines fairen Pensionsvertrages gegen eine plötzliche, kurzfristige Kündigung absichern. Eine Rückfrage bei einigen privaten Altersheimen hat aber ergeben, dass die dort verwendeten Pensionsverträge zum Teil ebenfalls eine nur 14tägige Kündigungsfrist aufweisen. Mir scheint, dass hier die Pro Senectute eine Aufgabe zu erfüllen hätte: Sie sollte in Zusammenarbeit mit den privaten Altersheimen einen Mustervertrag ausarbeiten, der die Interessen der betagten Insassen von Altersheimen besser schützt. Die Kündigungsfrist müsste verlängert werden, und es könnte

in Anlehnung an Art. 367 a OR eine Er-streckungsmöglichkeit durch den Richter vorgesehen werden, wenn die Kündigung für den Betagten eine besondere Härte schafft.

Fähigkeitsausweis für Altersheimleiter wäre notwendig

Heute kann (wenigstens im Kanton Zürich, doch dürfte es in den anderen Kantonen nicht besser sein) jedermann ein Altersheim führen, der über ein Wirtepatent verfügt. Das Altersheim steht also nur mit seiner gastgewerblichen Seite unter der Kontrolle der Gesundheitspolizei. Psychologische und besondere charakterliche Eignung und Erfahrung zur Betreuung betagter Menschen werden vom Staat nicht verlangt. Und der Staat kann auch kaum intervenieren, wenn diese Betreuung ungenügend ist, sofern nur die Küche sauber und die hygienischen Bedingungen in Ordnung sind. Ich halte das für ungenügend und setze mich für die Schaffung eines staatlichen Fähigkeitsausweises zur Leitung von privaten Altersheimen und für eine entsprechende Schulung der Altersheimleiter ein. Der Zürcher Kantonsrat hat am 3. November 1975 dem Regierungsrat eine Motion von Hans Müller (Zürich) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen, welche in dieser Richtung Massnahmen verlangt. Wir werden uns daher im Zürcher Kantonsrat relativ bald mit konkreten Anträgen zu dieser Frage befassen können.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

Nachwort des Zentralsekretariates von Pro Senectute:

Die Schweizerische Stiftung Pro Senectute bedauert das geschilderte Vorkommnis, und geht mit Dr. H. G. Lüchinger darin einig, dass der Heimbewohner besser geschützt sein sollte. Sie betrachtet die beiden erwähnten Aufgaben jedoch in erster Linie als solche der Kantone, in zweiter Linie als solche der zuständigen Fachverbände. Besonders der Verein für Schweizerisches Heimwesen (VSA) und der Katholische Anstaltenverband, mit denen Pro Senectute zusammen-

arbeitet, befassen sich bereits mit diesen Fragen. So hat beispielsweise der VSA anlässlich einer Tagung der Altersheimleiter im Jahre 1975 «Rechtsfragen im Altersheim» behandelt und die Rahmenbedingungen genannt, die in einen Pensionsvertrag gehören (VSA-Zeitschrift 3/1976). Er beschäftigt sich auch mit der Bewilligungspflicht der Heime und hat kürzlich von allen Kantonen die für die Eröffnung und den Betrieb von Heimen erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen eingeholt, um sie als Grundlage für Vorstösse bei den zuständigen Behörden zu verwenden. Auch die sicher verbesserungsfähige Schulung der Heimleiter ist ihm ein echtes Anliegen. So führt er seit Jahren in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Psychologie praxisbegleitende Kurse durch. Diese wurden nunmehr auf vierzig Tage ausgedehnt und sollen dem Heimleiter das Rüstzeug für seine verantwortungsvolle Aufgabe vermitteln. Die Verpflichtung zum Besuch solcher Kurse für die Heimleiter steht und fällt jedoch mit den rechtlichen Grundlagen, die leider noch fehlen.



Das ist der AGITAS-Einlegerahmen, der auch in Ihr Bett genau passt und Ihnen hervorragenden Liegekomfort und vor allem ideale Verstellbarkeit bis zur angenehmen Sitzlage bietet.

Fordern Sie Unterlagen an; einfach Inserat ein-senden (mit Adresse) oder Postkarte schicken.

Name Vorname

PLZ/Ort Adr.

AGITAS AG

4402 Frenkendorf

Bahnhofstrasse 29 - Telefon 061 / 94 24 91